GEMEINDE KILCHBERG

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2026

02
Verordnung über die Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse; Erlass und Inkraftsetzung per 1. Juli 2027

Abbildung 1: Bild mit KI generiert

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021:

1. **Die Verordnung über die Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse vom 1. Dezember 2026 wird genehmigt. Sie tritt per 1. Juli 2027 in Kraft.**

2. **Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**

Kilchberg, 15. September 2026

Gemeinderat Kilchberg
Phyllis Scholl, Gemeindepräsidentin
Patrick Wanger, Gemeindeschreiber

GEMEINDE KILCHBERG

Vorlage in Kürze

Die heute geltenden Bestimmungen zu den Gemeinde- und Mietkostenzuschüssen stammen im Wesentlichen aus den Jahren 1971 und 1989. Sie entsprechen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Bundes- und Kantonalrecht nicht mehr vollständig den aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Mit der neuen Verordnung sollen die kommunalen Regelungen deshalb aktualisiert und zeitgemäss ausgestaltet werden.

Bei den ordentlichen Gemeindezuschüssen wird die bisherige prozentuale Berechnung in Abhängigkeit von der Höhe der ausgerichteten Ergänzungsleistungen durch eine individuelle Berechnung mit einheitlichen jährlichen Höchstbeträgen ersetzt. Diese betragen CHF 4'200.00 für Alleinstehende, CHF 4'800.00 für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie CHF 1'800.00 für minderjährige Waisen und anspruchsberechtigte Kinder. Der tatsächlich ausgerichtete Zuschuss wird weiterhin anhand der individuellen anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben bestimmt und kann deshalb unter dem jeweiligen Höchstbetrag liegen.

Auch bei den Mietkostenzuschüssen wird die bisherige "Ein-Drittel-Formel" durch einheitliche jährliche Höchstbeträge ersetzt. Diese betragen CHF 4'404.00 für Alleinstehende und CHF 5'004.00 für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie Personen mit anspruchsberechtigten Kindern oder Waisen. Auch hier richtet sich die konkrete Höhe des Zuschusses weiterhin nach den individuellen finanziellen Verhältnissen.

Mit der neuen Regelung werden die Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse nach klaren, einheitlichen Kriterien berechnet. Die neue Regelung führt bei einzelnen Personen zu höheren, bei anderen zu tieferen Leistungen. Die Ausgaben der Gemeinde bleiben insgesamt auf dem bisherigen Niveau.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindezuschüsse bilden einen Bestandteil der Zusatzleistungen (ZL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Sie kommen in jenen Fällen zum Tragen, in welchen AHV- und/oder IV-Rentnerinnen und -Rentner die im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG) definierten minimalen Lebenshaltungskosten nicht aus eigenen Mitteln decken können. Finanziert werden die Zusatzleistungen durch Bund, Kanton und Gemeinden. Sie umfassen drei Leistungsarten:

- Ergänzungsleistungen (EL), festgelegt durch den Bund
- Beihilfen (BH), festgelegt durch den Kanton Zürich
- Gemeindezuschüsse (GZ), bestehend aus ordentlichen Gemeindezuschüssen sowie Mietkostenzuschüssen, festgelegt und finanziert durch die Gemeinde

Die heutigen Berechnungen der Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse beruhen auf den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vom 2. Juli 1971 bzw. 28. November 1989. Anspruch auf diese Zuschüsse haben Personen, die Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen beziehen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz während der letzten fünf Jahre vor Gesucheinreichung

ununterbrochen in der Gemeinde Kilchberg hatten; ausgenommen von dieser Karenzfrist sind Gemeindebürgerinnen und Bürger.

Erwägungen

Grundlagen

Die bisherigen Bestimmungen zu den Gemeindezuschüssen sind in den vorerwähnten Beschlüssen der Gemeindeversammlung aus den Jahren 1971 und 1989 enthalten. Die Höhe der Mietkostenzuschüsse wurde ab dem 1. Januar 2007 an die geltenden höheren Mietzinsmaxima gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen angepasst. Weitere Anpassungen an die veränderten gesetzlichen Vorgaben bei den Ergänzungsleistungen sowie bei den kantonalen Beihilfen erfolgten keine. Geänderte gesetzliche Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der umfassenden Reform der Ergänzungsleistungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Diese Anpassungen betrafen insbesondere die anrechenbaren Mietzinsausgaben sowie die Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden kommunalen Regelungen zu überarbeiten und den aktuellen bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Ordentliche Gemeindezuschüsse

Derzeit erhalten 51 % aller Kilchberger ZL-Bezügerinnen und Bezüger ordentliche Gemeindezuschüsse. Dies betrifft aktuell 71 von insgesamt 139 Fällen (Stand: 1. Halbjahr 2026). Die jährlichen Kosten belaufen sich auf CHF 307’000.00 pro Kalenderjahr. Pro Fall entspricht dies einer monatlichen Unterstützung von rund CHF 360.00.

Die Gemeindezuschüsse werden derzeit prozentual anhand der ausgerichteten Ergänzungsleistungen berechnet. Das bedeutet: Wer höhere Ergänzungsleistungen erhält, erhält aufgrund der geltenden Berechnung in der Regel auch höhere Gemeindezuschüsse. Personen mit höheren eigenen Einkünften – beispielsweise aus Renten der 1. Säule (AHV) und 2. Säule (PK) oder aus Erwerbstätigkeit – erhalten hingegen weniger Ergänzungsleistungen und entsprechend tiefere Gemeindezuschüsse.

Unter der geltenden Regelung kann dies dazu führen, dass Personen mit tieferen eigenen Einkünften am Ende des Monats mehr zur Verfügung haben als Personen, die über höhere eigene Einkünfte verfügen. Diese unterschiedliche Behandlung ergibt sich allein aus der Anknüpfung an die Höhe der Ergänzungsleistungen und nicht aus einem eigenständigen sachlichen Kriterium für die Bemessung der Gemeindezuschüsse.

Ein aktuelles Praxisbeispiel verdeutlicht diese Thematik:

Vergleich der Einnahmen: Bezüger A vs. Bezüger B

Bezüger A *mit tiefer AHV-Rente ohne PK-Rente*

Einnahmen AHV	Einnahmen PK	Einnahmen AHV + PK	EL	BH	Einnahmen AHV/PK/EL/BH	GZ (20% v. EL + BH)	Total Einnahmen inkl. GZ
462.00	0.00	462.00	3352.00	202.00	4016.00	711.00	**4727.00**

Bezüger B *mit hoher AHV-Rente inkl. PK-Rente*

Einnahmen AHV	Einnahmen PK	Einnahmen AHV + PK	EL	BH	Einnahmen AHV/PK/EL/BH	GZ (20% v. EL & BH)	Total Einnahmen inkl. GZ
2520.00	832.00	3352.00	462.00	202.00	4016.00	133.00	**4149.00**

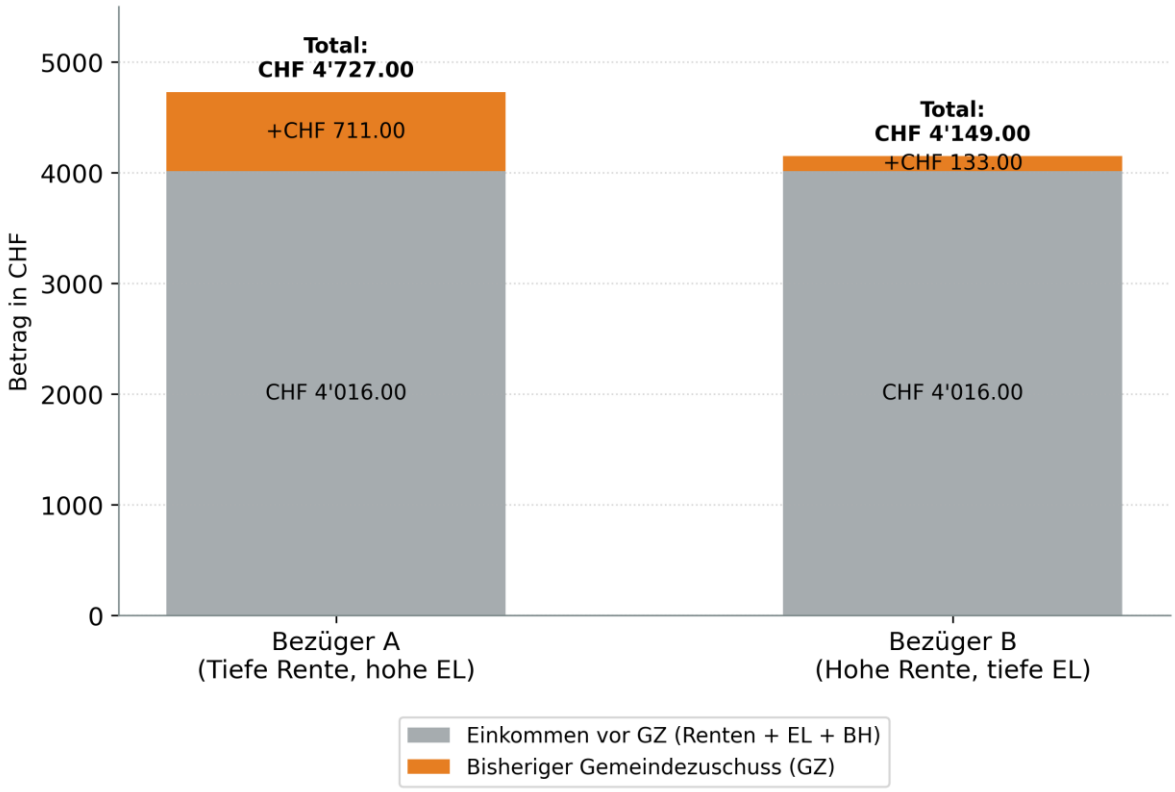

Zwei Bezüger haben ohne Gemeindezuschuss mit CHF 4'016.00 ein exakt identisches monatliches Einkommen zur Verfügung. Trotzdem führt das aktuelle System zu einer erheblich unterschiedlichen Behandlung:

- Bezüger A hat geringere persönliche Einnahmen (tiefe AHV, keine Pensionskasse) und bezieht deshalb hohe gesetzliche Ergänzungsleistungen (EL).
- Bezüger B weist höhere persönliche Einkünfte auf, sei es durch eigene Arbeit oder aus Leistungen wie AHV, IV und Pensionskasse. Sein gesetzlicher EL-Anspruch ist darum entsprechend gering.

Da der gemeindeeigene Zuschuss an die Höhe der Ergänzungsleistung gekoppelt ist, erhält Bezüger A einen deutlich höheren Zuschuss (CHF 711.00) als Bezüger B (CHF 133.00) und hat am Ende des Monats CHF 578.00 mehr zur Verfügung als Bezüger B.

Um diese unterschiedliche Behandlung zu beseitigen, sollen die Gemeindezuschüsse künftig nicht mehr prozentual an die Ergänzungsleistungen gekoppelt werden. Stattdessen werden jährlich geltende Höchstbeträge festgelegt. Der tatsächlich ausgerichtete Zuschuss wird anhand der individuellen anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben bestimmt und kann auch unter dem jeweiligen Höchstbetrag liegen. Damit werden alle anspruchsberechtigten Personen nach den gleichen Kriterien innerhalb der jeweiligen Anspruchsgruppe behandelt. Dies entspricht zudem der heute üblichen Praxis der weiteren Bezirksgemeinden.

Folgende jährliche Höchstbeträge sollen festgelegt werden:

Gemeindezuschüsse / Region	Alleinstehende	Ehepaare	Waisen / Kinder
Kilchberg (Maximalbetrag)	**CHF 4'200.00**	**CHF 4'800.00**	**CHF 1'800.00**
Langnau am Albis / Richterswil	keine Zuschüsse	keine Zuschüsse	keine Zuschüsse
Adliswil / Horgen / Oberrieden / Rüschlikon / Thalwil / Wädenswil	CHF 840.00 – 2'136.00	CHF 1'320.00 – 3'126.00	CHF 420.00 – 780.00

Damit liegen die maximalen Gemeindezuschüsse im Vergleich mit den Gemeinden des Bezirks weiterhin über dem Durchschnitt.

Der Systemwechsel führt bei rund 54 % aller Fälle (38 von 71 Bezügern) zu einer Reduktion, bei 46 % (33 von 71) führt er zu einer Zunahme der Gemeindezuschüsse. Auf die Gesamtkosten bezogen belaufen sich die Ausgaben für die Gemeinde weiterhin auf rund CHF 307'000.00 und bleiben damit auf dem bisherigen Niveau.

Mietkostenzuschüsse

Derzeit erhalten rund 39 % aller Kilchberger ZL-Bezügerinnen und Bezüger Mietkostenzuschüsse. Dies betrifft aktuell 54 von insgesamt 139 Fällen (Stand: 1. Halbjahr 2026). Die jährlichen Kosten belaufen sich auf CHF 155’000.00 pro Kalenderjahr. Pro Fall entspricht dies einer monatlichen Unterstützung von rund CHF 240.00.

Nach geltender Regelung beträgt der maximale Mietkostenzuschuss ein Drittel der bis zur Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltenden Mietzinsmaxima. Dies entspricht maximal CHF 4'400.00 pro Jahr (ein Drittel von CHF 13'200.00) beziehungsweise CHF 5'000.00 pro Jahr (ein Drittel von CHF 15'000.00).

Künftig wird nicht die "Ein-Drittel-Formel" angewendet, sondern es werden einheitliche jährliche Höchstbeträge festgelegt. Der tatsächliche Betrag wird weiterhin aufgrund der individuellen Gegebenheiten ermittelt. Die jährlichen Höchstbeträge werden aus der aktuellen Praxis übernommen resp. hinsichtlich der monatlichen Auszahlung (runde Beträge) leicht angepasst:

Mietkostenzuschüsse / Region	Alleinstehende	Ehepaare
Kilchberg (Maximalbetrag)	**CHF 4'404.00**	**CHF 5'004.00**
Adliswil / Horgen / Langnau am Albis / Oberrieden / Richterswil	keine Zuschüsse	keine Zuschüsse
Rüschlikon / Thalwil / Wädenswil	CHF 2'160.00 – 3'600.00	CHF 2'880.00 – 4'200.00

Auch die Mietzinszuschüsse sind im Bezirksvergleich weiterhin über dem Durchschnitt. Im Jahr 2025 ermöglichten sie zusammen mit den im Rahmen der Ergänzungsleistungen anerkannten Mietkosten in rund 65 % der Fälle eine vollständige Deckung der effektiven Mietkosten. Da mit den Mietkostenzuschüssen ausschliesslich ortsübliche Mietkosten unterstützt werden sollen, ist es sachgerecht, dass nicht in allen Fällen die gesamten Mietkosten vollständig gedeckt werden.

Schlussbemerkung und Empfehlung des Gemeinderates

Mit der neuen Verordnung werden die Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse an die heutigen bundes- und kantonalrechtlichen Grundlagen angepasst. Die bisherigen Regelungen aus den Jahren 1971 und 1989 werden damit durch eine zeitgemässe und einheitliche Regelung ersetzt.

Die neue Verordnung schafft klare und nachvollziehbare Voraussetzungen für die Berechnung der Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse. Die Höhe der Leistungen wird weiterhin anhand der individuellen Verhältnisse bestimmt. Gleichzeitig werden die bisherigen Berechnungssysteme durch einheitliche jährliche Höchstbeträge ersetzt. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Ausgestaltung der kommunalen Unterstützung sichergestellt.

Die Gemeinde wird auch künftig Personen unterstützen, die trotz Ergänzungsleistungen und kantonaler Beihilfen ihren notwendigen Lebensunterhalt oder ihre ortsüblichen Wohnkosten nicht vollständig decken können. Der Systemwechsel führt bei einzelnen Personen zu höheren und bei anderen zu tieferen Leistungen. Insgesamt bleiben die Aufwendungen der Gemeinde auf dem bisherigen Niveau.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der neuen Regelung eine ausgewogene und zeitgemässe Lösung vorliegt. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Verordnung über die Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse zu genehmigen und damit die bisherigen Bestimmungen aus den Jahren 1971 und 1989 abzulösen.

GEMEINDE KILCHBERG

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates vom 15. September 2026 bezüglich Verordnung über die Gemeinde- und Mietkostenzuschüsse geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Vorlage anzunehmen.

Kilchberg, 1. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission Kilchberg
Dr. Christoph Rohner, Präsident
Beat Bannwart, Aktuar